

# Brandstifter Kurzschluss

Autor(en): **T.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 38

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582062>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hatten. Eng im Zusammenhang mit den Rohrleitungen sind die Flanschen. Man durchgehe einmal einen frühern Katalog der v. Koll'schen Eisenwerke, um festzustellen, wie sozulagen jede größere Stadt ihre eigenen Modelle für Flanschen, für Hydranten- und Schleberausrüstungen aufwies. Abgesehen von der Beanspruchung der Flanschen sind in Übereinstimmung zu bringen Flanchendurchmesser, Schraubentreib, Schraubenzahl. Zu vereinfachen wären auch die Formstücke für Gufklebungen, wie es bereits in Deutschland eingeführt wurde, ferner die Hydrantenmodelle, die Straßenarmaturen (Schachdeckel für Kanalisationen, für Hydranten, Schleber, Gassiphons usw.). Ein ganz wichtiges Gebiet sind die Schrauben und die Schraubenschlüssel. An Schraubengewinden hatte man bisher etwa 3000; künftig sollen es noch 190 sein. Hand in Hand geht damit die bedeutende Herabsetzung der Anzahl Schraubenschlüsselmodelle.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Normalisierung wird vielfach unterschätzt. Man hört etwa das Urteil, sie sei eine gewisse Plebhabelei einzelner Kreise, daß man normalisiere um der Normalisierung selbst willen. In diesem Falle würden offenbar all die zahlreichen Fachleute, die in jahrelangen internationalen Beratungen die Normalisierung anstreben, von selbst aufhören und sich nicht diese Mühe geben; die beteiligten Verbände würden offenbar auch keine Mittel mehr zur Verfügung stellen. Betrachtet man die Normalisierung in ihrer vollen Auswirkung, dann wird man einsehen, daß sie für den Produzenten wie für den Konsumenten ganz erhebliche Vorteile bringt.

Für den Produzenten führt die Normalisierung zu einer ganz erheblichen Vereinfachung in der Herstellung und Verarbeitung der Produkte und Fabrikate, und zwar:

Durch Verminderung von Einheiten, Größen und Typen auf das allernotwendigste Maß; durch entsprechende Verringerung der Rohmaterialien, Lagerorten, Werkzeuge und Vorrichtungen.

Dadurch wird die Serie- und Massenfabrication ermöglicht und im Hinblick auf den Absatz die Verkaufstätigkeit vereinfacht. Somit ergeben sich für den Produzenten:

a) Im Verkehr mit dem Lieferanten bedeutend erleichtertes und vereinfachtes Bestell- und Bezugswesen;

b) im Betrieb selber Erleichterung der Übersichtlichkeit über die Betriebsverhältnisse und Vorgänge, begleitet von Ersparnissen an Materialien, Zeit, Arbeitsaufwand und Umräumen;

c) im Hinblick auf die Abnehmer oder Konsumenten Erleichterung der Werbung des Absatzes von Produkten ebenfalls mit Ersparnissen an die bezüglichen Aufwendungen, Umräumen und Umkosten.

Unter dem Gesichtspunkt der unerläßlichen Betriebsrentabilität führt die Normung somit zur Herabsetzung der Herstellungskosten; sie zwingt zur Einhaltung von Qualität und Ausführung und ermöglicht die rasche Lieferung von Produkten und Ersatzteilen, weil sie als normal und marktgängig auf Lager gehalten werden können.

Für den Konsumenten bringt die Normung: Leichtere Übersichtlichkeit der Bedarfsdeckungsmöglichkeiten;

Wahrung der Qualität der normalisierten Produkte und Vorbeugung gegen unreelle Mächtigkeiten;

Unabhängigkeit in der Wahl der Lieferanten;

Raschere Bezugsmöglichkeit von fertigen Produkten und Ersatzteilen, in gewissen Fällen auch eine Verringerung der Lagerhaltung und auf die Dauer schließlich auch eine Verbilligung der Produkte.

Die Normalisierung ermöglicht somit die Verwirklichung der ökonomischen Grundsätze in weitgehendem Maße; sie bildet heute einen bedeutenden wirtschaftlichen

Faktor für Produzent und Abnehmer; sie hat eine volkswirtschaftliche Bedeutung in ihrer vollen Auswirkung in Industrie und Gewerbe.

## Brandstifter Kurzschluß.

Raum ein Monat vergeht, wo man nicht in dieser oder jener Zeitung die Mitteilung liest, da oder dort sei ein Brand ausgebrochen. Als Ursache vermute man Kurzschluß oder Erdschluß.

Geht man der Sache auf den Grund, so findet man in den meisten Fällen, daß die Elektrizität mit dem Brand gar nichts zu tun hatte. Die Ursache lag anderswo. Ein weggeworfenes brennendes Zündholz, eine glimmende Zigarette, ein heißgelaufenes Lager einer Transmiffion, die Selbstentzündung eines Heustocks oder dergleichen waren die wirklichen Täter. Nur selten wird aber die erste Meldung richtig gestellt. Der Zeitungsleser bleibt der Meinung, die Elektrizität sei die Sündertin.

Ist denn der elektrische Strom so feuergefährlich? Und was ist Kurzschluß und was Erdschluß?, wird sich mancher Leser bei solchen Meldungen fragen.

Auf die erste Frage darf man ruhig antworten, daß die Elektrizität in Hausinstallationen nicht feuergefährlich ist, wenn die Einrichtungen vorschriftsgemäß erstellt worden sind, dauernd in gutem Stande gehalten werden und keine Eingriffe durch Unkundige erleiden. Das alles sind eigentlich Selbstverständlichkeiten!

Ein Kurzschluß entsteht, wenn zwei elektrische Leitungen, zwischen denen ein Spannungsunterschied besteht, einander unmittelbar berühren oder durch einen leitenden Gegenstand von geringem Widerstand miteinander verbunden werden. Tritt ein solcher Kurzschluß auf, so schlägt der Strom nicht den ihm durch die Leitungsdrähte vorgeschriebenen Weg ein, sondern einen neuen, auf dem er unter Umständen Unheil anrichten kann. Man kann diesen Vorgang am einfachsten mit dem Bruch einer Wasserleitung vergleichen. Kurzschlüsse können auf mannigfache Art entstehen, beispielsweise dadurch, daß die Isolation der Leitung durch irgend einen Umstand beschädigt wird. Dann können sich die blanken Drähte an der betreffenden Stelle berühren. Diese Möglichkeit besteht vor allem bei nicht festverlegten Leitungen, so bei Bügeleisenschneuren und bei den Anschlusskabeln von Handlampen und transportablen Motoren. Bei fest in Isollerrohren verlegten Leitungen kann unter ungünstigen Verhältnissen (feuchte Räume, chemische Fabriken usw.) mit der Zeit durch eindringende Feuchtigkeit oder Säuredämpfe die Isolation derart zerstört werden, daß sie keinen Schutz gegen Kurzschluß mehr bietet. Auch kann der Blechmantel eines eingedrückten Isollerrohrs die Isolation des Leiters zerschneiden und Kurzschluß herbeiführen, ebenso ein in die Wand geschlagener Nagel, der versehentlich das Isollerrohr trifft.

Erdschluß entsteht, wenn eine blanke oder schlecht isolierte elektrische Leitung ein Gas- oder Wasserrohr, einen eingemauerten Eisenbalken, die Erdleitung irgend eines Apparates, eine feuchte Wand oder dergleichen berührt. Die Leitungsschnüre transportabler Stromverbraucher werden häufig aus Unachtsamkeit mit einem Eisendraht an Wasserleitungen aufgehängt. Wird dabei die Isolation der Schnur durchscheuert, so tritt ein Erd- und ein Kurzschluß auf.

Für die Ausführung von Hausinstallationen bestehen in den meisten Ländern, so auch in der Schweiz, ganz bestimmte Vorschriften, die genau angeben, wie die Installation ausgeführt werden muß, um jede Brandgefahr zu vermeiden. Die Vorschriften enthalten auch Angaben darüber, mit welchen Höchst-Stromstärken die einzelnen

Balala-Riemen  
Leder-Riemen  
Teohn. - Leder



Gegründet 1868  
Teleph. S. 57.63  
Telegr.: Ledergut

Leiterquerschnitte belastet werden dürfen, ohne daß sie sich erwärmen. Um eine Überschreitung dieser Höchststromstärken zu verhüten, werden Abschmelzsicherungen in die Leitungen eingebaut.

Beim Auftreten eines Kurzschlusses steigt die Stromstärke in der betreffenden Leitung sehr hoch an. Wären keine Sicherungen vorhanden, so würde die Leitung sich dadurch derart erwärmen, daß sie für ihre Umgebung feuergefährlich werden könnte. Die eingebauten Sicherungen aber verhindern eine solche gefährliche Erwärmung der Leiter vollkommen. Sobald die Stromstärke größer wird als die für die betreffende Leitung zulässige Höchststromstärke, schmelzen die Sicherungen durch. Damit wird das gefährdete Leitungstück stromlos und infolgedessen unschädlich. Natürlich können die Sicherungen ihre Aufgabe aber nur erfüllen, wenn sie vorschriftsmäßig beschaffen sind. Und das ist leider oft nicht der Fall, weil unkundige oder leichtsinnige Personen häufig ihren Wert und ihre Bedeutung verkennen. Anstelle der vorschriftsmäßigen Sicherungspatronen werden dann Staniolstreifen, Bleistreifen, Nägel oder Schrauben in die Sicherungselemente eingesetzt, um die geringen Kosten für die Beschaffung von Ersatzpatronen zu sparen. Daß damit die Sicherheit der elektrischen Anlage verschwunden ist, wird nicht überlegt oder auf die leichte Achsel genommen. An die Stelle der unbedingten Brandsicherheit tritt jetzt die Feuergefahr. Entsteht in einer solchen Installation ein Kurzschluß, so wird die fehlerhafte Leitung nicht mehr stromlos; vielmehr erhitzen die Leiter sich unter dem Einfluß des starken Kurzschlußstroms immer mehr, bis schließlich die Umgebung zu brennen beginnt, wenn man die Gefahr nicht rechtzeitig bemerkt. Daß solche unsachgemäße Eingriffe in den Schutz elektrischer Anlagen strafbar sind, ist selbstverständlich. Es handelt sich dabei um eine ganz ähnliche Fahrlässigkeit, wie wenn jemand eine glimmende Zigarette in Hobelspäne wirft.

Für die Vermeldung von Erdschlüssen bestehen ebenfalls geeignete Vorschriften, die genau angeben, wie hoch der Isolationswiderstand einer elektrischen Anlage gegen Erde mindestens sein muß. Erdschlüsse, die den Isolationswiderstand unter den Mindestwert herabsetzen, wirken ähnlich wie Kurzschlüsse, d. h. sie bedingen ebenfalls eine gewisse Feuergefahr. Dieser Tatsache wird im allgemeinen viel zu wenig Beachtung geschenkt.

Gelegentlich schreibt man der Elektrizität auch mittelbare Brandstiftung zu. Ein Bügeleisen wird eingeschaltet auf dem Glättetisch stehen gelassen. Nach einiger Zeit beginnt die Unterlage zu brennen. Ein Heizkissen wird bei voll eingeschalteter Belastung in das zu wärmende Bett gelegt und dort vergessen. Nach einigen Stunden beginnt das Bett zu brennen. Ein Strahlöfen wird zu nahe an einen Vorhang gestellt, der sich schließlich unter dem Einfluß der Hitze entzündet. Daß in solchen Fällen die Elektrizität ebenso unschuldig ist, wie etwa in früheren Zeiten das Petroleum, wenn eine umgeworfene Laterne einen Brand verursachte, ist für jeden Einsichtigen selbstverständlich. Die wirkliche Schuld trägt die Vergesslichkeit der das Bügeleisen, das Wärmekissen, den Strahlöfen bedienenden Person.

Die Elektrizitätswerke und die Brandversicherungsanstalten geben sich alle Mühe, die Öffentlichkeit über die

richtige Handhabung und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen aufzuklären. Auch sind die Werke dauernd bestrebt, die elektrischen Einrichtungen ihrer Verbraucher in gutem Zustand zu erhalten. Man ist sich dabei wohl bewußt, daß neue Anlagen nur selten zu Bemängelungen Anlaß geben; die hauptsächlichste Gefahrenquelle bilden die alten Installationen, wenn sie nicht richtig Instand gehalten werden. Die periodische Kontrolle und Überwachung der Hausinstallationen wird von den Elektrizitätswerken und den Brandversicherungsanstalten meistens ohne Kosten für den Hausbesitzer vorgenommen. Trotzdem werden diese Bemühungen oft falsch verstanden und unrichtig ausgelegt. Die Behebung festgestellter Mängel liegt in erster Linie im Interesse des Hausbesitzers. Wird ein Mangel nicht behoben, so kann er Unheil stiften. Reparaturen an elektrischen Anlagen soll man nur von tüchtigen Fachleuten ausführen lassen. Selbst solche Reparaturen vorzunehmen oder sie von Leuten ausführen zu lassen, denen die nötigen Kenntnisse fehlen, nur um einige Franken dabei zu sparen, hätte man sich sehr fehlerhafte Reparaturen können sehr gefährlich werden, nicht nur für das Haus oder die Wohnung, sondern auch für die Bewohner.

Jede Einrichtung gleichviel welcher Art bedingt eine ständige Unterhaltung ihrer Bestandteile, wenn sie ihre Aufgabe zur Zufriedenheit des Besitzers erfüllen soll. Ein Hausdach oder ein Kamin wird sofort repariert, wenn undichte Stellen festgestellt werden. Abgenützte Teile einer Arbeitsmaschine werden ersetzt, weil sie sonst ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann. Die gleiche Aufmerksamkeit muß den elektrischen Installationen zugewendet werden, nur muß die Überwachung noch sorgfältiger sein, weil die Fehler selten so gut sichtbar sind, wie z. B. ein Loch in einer Dachrinne. Es ist ganz verfehlt, zu glauben, so lange die Lampen brennen oder der Motor läuft, sei jede Reparatur unnötig. Jeder beobachtete Fehler soll sofort behoben werden, denn je kleiner die Reparatur ist, desto geringer sind die Unkosten.

Eine nach diesen Gesichtspunkten ständig kontrollierte und in gutem Stand gehaltene elektrische Anlage schließt keine größere Feuergefahr in sich, als jede andere Einrichtung und jeder andere Teil eines Hauses. Nur Nachlässigkeit der Benutzer kann hier zum Schaden führen, was man dann gern durch einen Hinweis auf die Elektrizität zu verstecken sucht.

Z. S., Bern, („Elektrizität 1927/3“).

## Verschiedenes.

**Kreditbewilligung zur Förderung des Kleinwohnungsbaues im Kanton Zürich.** Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, aus dem im Februar bewilligten Kredite von 4½ Millionen Franken für die Förderung des Kleinwohnungsbaues für das kommende Jahr eine Million zur Verfügung zu stellen. Für das laufende Jahr sind 1½ Millionen zur Verfügung gestellt worden, und der Regierungsrat hat in acht Serien in 100 Subventionsfällen 661,000 Fr. Darleihen und 555,600 Fr. Barbeiträge zugesichert für die Erstellung von 796 Wohnungen in 248 Gebäuden im Anlagemert von 15,092,335